



Priifinstitut Hoch
Lerchenweg 1
D-97650 Flodungen
Tel: 09778-7480-200, Fax: 09778-7480-209
Notified body no.: 1508 Mitglied der
hoch.flodungen@t-online.de www.brandverhalten.de



Prüfinstitut für dos Brandverholten von Bauprodukten, Dipl.-Ing. (FH) Andreas Hoch
Bauaufsichtlich anerkannte Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle

Allgemeines bauaufsichtliches Prufzeugnis

P-BAY26-100446

Gegenstand:

PU- beschichtetes Polyestergewebe
Marcello SRC FR Colour
als schwerentflammbarer Baustoff der
Bausoffklasse B1 (DIN 4102, 05/98)



Antragsteller:

Hunter Douglas
2, Piekstraat
NL 3071 EL Rotterdam

Ausstellungsdatum:

03. Mai 2010

Geltungsdauer:

30 April 2015¹⁾

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prufzeugnis regelt die Herstellung und Verwendung des oben genannten Gegenstandes als Baustoff der Baustoffklasse DIN 4102 - B1 (schwerenflammar),

Der oben genannte Geganstand erfüll die Anforderungen dar Baustoffklasse DIN 4102 - B 1.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichlichen Prufzeugnisses ist der eben genannte Gegenstand nach den deutschen Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prifzeugnis umfaBt 4 Seiten.

¹⁾Verteilung auf Antrag



Prüfinstitut Hoch
Lerchenweg
D-97650 Fladungen

Seite 2 von 4
zum allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr.
IP-BA Y26-11 0406

I. Besondere Bestimmungen

1. Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1. Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des einseitig beschichteten Flächengeblädes, Cara Perlmutt genannt, als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1¹.

1.2. Anwendungsbereich

1.2.1. Das textile Flächengebläde ist für Vertikallamellen, Plisées, Rollen und Flähenvorhänge zu verwenden, die als Sonnenschutzvorrichtung fest installiert sein müssen.

1.2.2. Das Bauprodukt ist nur schwerentflammbar, wenn es zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen einen Abstand von mehr als 40 mm aufweist.

1.2.3. Das Bauprodukt darf nicht der Witterung im Freien ausgesetzt, chemisch gereinigt oder gewaschen werden.

1.2.4. Das Bau Produkt zeigt brennendes Abtropfen / Abfallen.

1.2.5. Das Bauprodukt darf nicht für Bauteile als Aussteifung bzw. in tregender oder aussteifender Funktion verwendet werden; hierfür ist ein gesonderter Nachweis erforderlich. Das Bauprodukt darf nicht verwendet werden, soweit Anforderungen in Bezug auf die Absturzsicherung zu erfüllen sind.

1.2.6. Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2/10/1, Ziffer 2.10.2 zu erfüllen sind.

1.2.7. Der Antragsteller erklärt, daß in dem Bauprodukt keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrenstoffverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. daß er die Auflagen aus den o.a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht¹) einlädt. Weilarhin erklärt der Antragsteller, daß- sofern für Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind- diese vom Auftraggeber veranlaßt bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgegeben werden. Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen des Bauproduktes auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.



2. Anforderungen an das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1. Das Bauprodukt muß aus einem Polyester-Gewebe hergestellt sein, dass beidseitig mit einer flammhemmenden halogenfreien Polyurethanbeschichtung versehen ist. In der Beschichtung der einen Seite muß zusätzlich perlfeucht enthalten sein. Das Flächengewicht des Rohgewebes muß ca. 76g/m² betragen. Die Dicke des beschichteten Gewebes muß ca. 0.2mm; das Flächengewicht muß ca. 91 g/m² betragen.

2.1.2. Das Bauprodukt muß die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1 erfüllen.

2.1.3. Die Zusammensetzung muß den beim Prüfinstitut Hoch hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2. Herstellung und Kennzeichnung

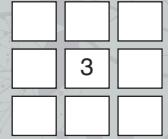
2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Bauproduktes sind die Bestimmungen des Abschnittes 2.1 einzuhalten,

2.2.2. Kennzeichnung

Das Bauprodukt oder die Verpackung muß vom Hersteller mit dem Obereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den übereinstimmungszeichenverordnungen der deutschen Bundesländer gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 zum Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

¹ DIN 4102-1: Brandverhalten von Baustoffen und Bau-Jteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe Mai 1998) - Abschnitte 3 und 6.



Prüfinstitut Hoch
Lerchenweg
D-97650 Fladungen

Seite 3 von 4
zum allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr.
IP-BA Y26-11 0406

Das O-Zelchen 1st auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch der Belpaci<zeUel) oder, wenn dies nichl mogllch ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

Fogende Angaben sind auf dem Baustoff, auf dem Lieferschein oder auf den Verpackungen anzubringen:

- Produktnname
- Obereinstimmungszeichen (O) mit
- Name des Herstellers
- Prüfzeugnisnummer P-BAY26-05609
- Bildzeichen oder Name der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1)



2.3. Übereinstimmungsnachweis

2.3.1. Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muß für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung auf Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen. Für die Erteilung eines Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungssstelle und eine hierfür anerkannle Überwachungssstelle einzuschalten (Bauregelliste A Teil 2 lfd. Nr. 2.10.2).

2.3.2. Werkselfgene Produktionskontrolle

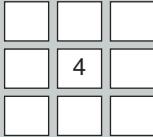
In jedem Herstellwerk ist eine werkselfgene Produktionskontrolle² einzurichten und durchzuführen, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet. Die Aufzeichnungen zur werkselfgenen Produktionskontrolle sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nichl entsprechen, sind so zu handhaben, daß Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels 1st - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3. Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkselfgene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Fremdüberwachung sind die 'Richlinien zum Übereinstimmungsnachweis'³ maßgebend. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben fOr Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungssstelle. Die Ergebnisse der Fremdüberwachung und Zertifizierung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind der zuständigen obersten Baubehörde auf Verlangen vorzulegen.

² Hierbei ist die DIN 18200 .Oberelnstimmungsnachwols liir Bauprodukte - Werkselfgene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung von Produkten' Ausgabe Mai 2000 zu beachten.

³ Die "Richdinlen Oberelnstimmungsnachwels sehl~renflammbarer Bausloff (Baustoffklasse DIN 4102-81) oath allegemeiner bauaufsichtlicher Zulasaung' sind in den 'Mitteilungen des Deutchen Institutes fOr Bautechnik' vom. Apil! 1997 veroffenlicht.



Prüfinstitut Hoch
Lerchenweg
D-97650 Fladungen

Seite 4 von 4
zum allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr.
IP-BA Y26-11 0406

Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund artikl 21 der Bayerischen Bauordnung In der Fassung vom 14.08.2007 In Verbindung mit der Bauregellisle A, Teil 2. lfd. Nr. 2.10.2, erteilt. Nach den Landesbauordnungen der Länder gilt (entsprechend § 21a Absatz 2, Satz 2 i.V. mit § 21 Absatz 7 MBO) dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis in allen ländern der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand und Erfilligsort ist Fladungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann binnen eines Monats nach Ausstellung Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist schrinlich oder zur Niederschrift beim Prüfinstitut Hoch elnzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit 1st der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift im Prüfinstitut.

Allgemeine Bestimmungen

- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadel der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Beslimmungen", dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfiligung zu stellen. Aut Antorderung sind den übrigen Beteiligten Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervieltältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Prüfinstitutes Hoch, Fladungen. Texte und Zeichnungen von Werbeschrlften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Obersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Vom Prüfinstitut für das Brandverhalten von Bauprodukten, Fladungen, nicht geprifte übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere wenn neue Erkenntnisse dies erfordern.
- Das In dlesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der überinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem übereinstimmungszeichen (O-Zeichen) nach den übereinstimmungszelchen-Verordnungen der Länder.

III. Bestimmungen für die Ausführung

- Das Bauprodukt 1st nur schwerentflammbar, wenn es zu gleichen oder anderen flachigen Baustoffen einen Abstand von mehr als 40 mm aufweist.
- Des Bauprodukt darf nicht der Witterung 1m Freien ausgesetzt, gewaschen oder chemisch gereinigt werden.
- Oberflächen des Bauproduktes dürfen nicht zusätzlich mit Anstrichen, Kaschierungen oder ähnlichem versehen werden.

Der Leiter der Prüfstelle:



Fladungen, den 03. Mai 2010

(Dipl.-Ing.(FH) Andreas Hoch)

Approved Supplier:

CI/SfB 1976 reference by SfB Agency		
(76.7)	X	